

## **UNTERRICHTUNG**

**durch die Landesregierung**

**Europapolitische Schwerpunkte des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2013  
- Auswertung des Arbeitsprogramms 2013 der Europäischen Kommission -**

Unverändert bildet das jährliche Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission die wichtigste Erkenntnisquelle für die inhaltlichen Schwerpunkte, die das Land Mecklenburg-Vorpommern für seine Mitwirkung in EU-Angelegenheiten setzt. Die Planungen der Kommission - vor allem auf dem Gebiet der Rechtsetzung - liefern frühzeitig wichtige Anhaltspunkte, damit Landesinteressen proaktiv wahrgenommen werden können und das Land sich bei den Beratungen im Bundesrat positionieren kann. Die zahlreichen im Zuge der Bewältigung der Finanzkrise 2011 und 2012 auf den Weg gebrachten EU-Rechtsetzungsakte mit zum Teil weitreichenden Wirkungen für die Ebenen unterhalb der Mitgliedstaaten belegen beispielhaft die Wichtigkeit einer vorausschauenden Politikgestaltung.

Das Arbeitsprogramm für 2013 wurde von der Europäische Kommission am 23. Oktober 2012 vorgelegt (KOM (2012) 629; BR-Drs. 652/12). Es soll nicht nur das Jahr 2013 umfassen, sondern auch den Zeitraum bis zur Europawahl im Juni 2014. Die Überwindung der Wirtschaftskrise und die Rückkehr zu nachhaltigem Wachstum und Beschäftigung stehen weiter im Fokus der von der Kommission angekündigten Maßnahmen. In seiner Rede zur Lage der Union vor dem Europäischen Parlament am 12. September 2012 hat der Präsident der Kommission seine Vorstellungen für die langfristige Umgestaltung der EU zu einer echten Wirtschaftsunion vorgestellt, die auf einer politischen Union gründet. Das Arbeitsprogramm 2013 soll veranschaulichen, wie und durch welche praktischen Maßnahmen diese Vision in wichtigen Politikbereichen konkretisiert werden müsste. Die Kommission weist darauf hin, dass sie bereits eine breite Palette von wachstumsfördernden Maßnahmen vorgeschlagen habe, auf deren Verabschiedung im Jahre 2013 sie intensiv hinwirken wolle. In die gleiche Richtung zielen für 2013 vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung der Beschlüsse zum mehrjährigen Finanzrahmen. Dazu gehören auch länderspezifische Verhandlungsmandate, mit denen sichergestellt werden soll, dass die mit EU-Mitteln geförderten Prioritäten Wachstum und Beschäftigung fördern. Ziel ist es, durch konkrete Ergebnisse eine positive Leistungsbilanz der EU zu erreichen, die zur nächsten Wahl des Europäischen Parlaments im Juni 2014 präsentiert werden kann.

Das Arbeitsprogramm 2013/2014 gliedert sich in sieben Themenblöcke:

#### Der Weg zu einer echten Wirtschafts- und Währungsunion

Die Kommission will die Lücken zu einer vollständig integrierten Politik im Bereich der Finanzdienstleistungen schließen, insbesondere durch einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus für Banken und ein einheitliches Regelwerk für alle Finanzinstitute. Die Mechanismen zur Vorbeugung und Korrektur einer nicht nachhaltigen Fiskalpolitik und von wirtschaftlichen Ungleichgewichten sollen komplettiert und umgesetzt werden, in der Steuerpolitik soll es eine engere Abstimmung geben. Im Rahmen des Europäischen Semesters müssten die Empfehlungen für Strukturreformen auch konkret umgesetzt werden. Der Einsatz der europäischen Fonds soll stärker auf diese Ziele ausgerichtet werden.

### Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit

Binnenmarkt und Industriepolitik sieht die Kommission als wichtigstes Instrument zur Schaffung von Wachstum und Arbeitsplätzen. Die Umsetzung der im Oktober 2012 vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen der Binnenmarktakte II und der Mitteilung zur Industriepolitik sollen daher 2013 im Mittelpunkt stehen. Die von der Kommission angekündigte Modernisierung des Rechtsrahmens für staatliche Beihilfen in verschiedenen Schlüssel-sektoren und die Revision der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ist auch für die Länder von großer Relevanz. Weitere Initiativen betreffen die Überarbeitung des Mehrwertsteuerrechts, des öffentlichen Beschaffungswesens, innovative Technologien im Energiesektor und große öffentlich-private Partnerschaften zur Stärkung von Schlüsseltechnologien. Der Europäische Sozialfonds soll verstärkt für Qualifizierungsmaßnahmen eingesetzt werden, die den Übergang von der Schule in den Beruf erleichtern, um so der Jugendarbeitslosigkeit zu begegnen.

### Neue Netze

Den Ausbau europaweiter Netze sieht die Kommission vor allem durch weiterhin überwiegend national ausgerichtete Strategien behindert. Sie will dem mit Vorschlägen zum Schienen- und Güterverkehr, zum Schiffsverkehr zwischen EU-Häfen und zum einheitlichen europäischen Luftraum sowie der Förderung von Investitionen in Hochgeschwindigkeitsnetze entgegenwirken. Von besonderem Interesse für Mecklenburg-Vorpommern wird der angekündigte „Rahmen für die zukünftige Hafenpolitik der EU“ sein, der auch einen Legislativvorschlag enthalten soll. Hindernisse im elektronischen Zahlungsverkehr sollen beseitigt werden. Für eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandnetzen soll es stärkere Anreize geben.

### Beschäftigung durch Wachstum: Inklusion und Exzellenz

Die Kommission sieht in der Unterstützung der Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten eine der wichtigsten Aufgaben des Europäischen Semesters. Sie bietet ihre Mithilfe bei der Verbesserung der Leistungsfähigkeit der staatlichen Arbeitsvermittlungen und deren Vernetzung an, auch um Mobilitätshindernisse abzubauen. Dem gleichen Zweck sollen eine stärkere Internationalisierung im Hochschulbereich und die Überarbeitung der Regelungen zur Berufsqualifizierung dienen, mit denen die Kommission auch überflüssige Beschränkungen bei reglementierten Berufen abbauen will. Der ESF soll bei der Förderung von Qualifizierung und Inklusion eine zentrale Rolle spielen.

### Optimale Nutzung europäischer Ressourcen

Unter diese Thematik fasst die Kommission vor allem Initiativen zur Anpassung an den Klimawandel, längerfristige Perspektiven für eine kohlenstoffarme Wirtschaft, die Überarbeitung der Abfallvorschriften und der Regelungen zur Luftqualität. Auch bei der Reform der Agrar- und der Fischereipolitik soll dieser Aspekt eine zentrale Rolle spielen. Mit einer ressourceneffizienten „blauen Wirtschaft“ soll das Potenzial der europäischen Meere besser genutzt werden.

### Förderung der Sicherheit in der EU

Darunter versteht die Kommission nicht nur die innere Sicherheit, sondern auch den Schutz vor Gefahren für die Gesundheit, Lebensmittel- und Produktsicherheit sowie die Gefährdung durch Katastrophen. Die Kommission kündigt Vorschläge vor allem zur Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft und zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in Straf- und Zivilsachen an. Die Rechtsvorschriften über die Sicherheit der Kernenergie sollen überarbeitet und Maßnahmen zur Versicherung und Haftung im Kernenergiebereich vorgelegt werden.

### Europa als globaler Akteur

In diesem Bereich kündigt die Kommission Vorschläge für ein gemeinsames Auftreten in den weltweiten Foren zur Entwicklungspolitik und zur nachhaltigen Entwicklung an. In Bezug auf die strategischen Partner der EU sollen umfassende Handels- und Investitionsabkommen geprüft werden. Neben dem jährlichen Bericht über den Stand der Erweiterungsverhandlungen will die Kommission ein Gesamtkonzept für die Bewältigung von Krisen außerhalb der EU vorlegen.

Die das Arbeitsprogramm enthaltende Mitteilung<sup>1</sup> ist zweigegliedert. Ein Textteil gibt einen Überblick über die derzeitige Lage und erläutert die Strategien der Kommission im politischen Kontext. Der zweite Teil nennt die geplanten Maßnahmen im Einzelnen:

- Anhang 1 enthält eine Liste mit den 58 Initiativen, die die Kommission für 2013/2014 vorgesehen hat, davon 12 im Jahre 2013.
- Anhang 2 umfasst 18 geplante Maßnahmen zur Rechtsvereinfachung und Verringerung der Verwaltungslasten.
- Anhang 3 listet 14 anhängige Verfahren auf, die die Kommission zurückziehen will.

Die nachfolgende tabellarische Auswertung identifiziert die Vorhaben von Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern. Sie ist auf der Grundlage der gemeinsamen Auswertung, die die Norddeutschen Länderbüros in Brüssel seit einigen Jahren vornehmen, in enger Abstimmung mit den Ressorts erstellt worden. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde sie nach Ressorts unterteilt. Einige Vorhaben, die einen ressortübergreifenden oder grundlegenden Charakter haben, wurden in einem gesonderten Abschnitt vorangestellt. Die Darstellung greift - soweit zweckmäßig - die im Arbeitsprogramm gewählte Systematik auf, ergänzt durch kurze Ausführungen zur Bedeutung des jeweiligen Vorhabens für Mecklenburg-Vorpommern.

Einige bisher nicht vorgelegte Vorschläge aus dem Arbeitsprogramm 2012 wurden von der Kommission ausdrücklich in das Arbeitsprogramm 2013 übernommen; dies ist in den Tabellen jeweils vermerkt. Darüber hinaus stehen zahlreiche weitere Vorhaben aus dem Arbeitsprogramm 2012 noch aus. Die Verzögerungen dürften vor allem durch das von der Kommission jeweils durchgeführte aufwändige Folgenabschätzungsverfahren bedingt sein. Zu den ausstehenden Vorlagen gehören etwa die Forststrategie, das neue Umwelt-Aktionsprogramm, das Produktsicherheitspaket und die meisten Vorhaben aus dem Justizbereich (siehe dazu die letztjährige Auswertung, LT-Drs. 6/330).

---

<sup>1</sup> [http://ec.europa.eu/atwork/pdf/cwp2013\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/atwork/pdf/cwp2013_de.pdf) ; [http://ec.europa.eu/atwork/pdf/cwp2013\\_annex\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/atwork/pdf/cwp2013_annex_de.pdf)

Vorhaben, bei denen keine spezifischen Interessen oder Anliegen Mecklenburg-Vorpommerns gesehen werden, wurden nicht aufgenommen. Soweit die Ablaufpläne zum Arbeitsprogramm („Roadmap“) Angaben zum Vorlagezeitpunkt enthalten, sind diese aufgeführt. Die Ablaufpläne werden von der Kommission regelmäßig aktualisiert<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> [http://ec.europa.eu/governance/impact/planned\\_ia/roadmaps\\_2013\\_en.htm](http://ec.europa.eu/governance/impact/planned_ia/roadmaps_2013_en.htm)

## Ressortübergreifende Themen

<b>Bezeichnung des Vorhabens</b>	<b>Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt</b>	<b>Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern</b>
<p>Überarbeitung der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung</p> <p>Anhang I, Nr. 9 (Übernommen aus dem Arbeitsprogramm 2012)</p>	<p>Legislativmaßnahme</p>	<p>Die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung nimmt bestimmte staatliche Beihilfen von der Meldepflicht aus, die damit als mit dem Binnenmarkt vereinbar gelten. Dadurch sinkt die Verwaltungslast der nationalen Behörden.</p>
<p>Modernisierung des Beihilferechts</p> <p>Anhang I, Nr. 10 (Übernommen aus dem Arbeitsprogramm 2012)</p>	<p>Nicht-Legislativmaßnahme</p>	<p>Überprüfungen der Leitlinien für Beihilfen für die Bereiche Forschung, Entwicklung und Innovation, Risikokapitalbeihilfen, regionale Beihilfen, Umweltbeihilfen, Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für die Industrie sowie Beihilfen für Flughäfen und Fluggesellschaften. Dadurch soll die EU-Strategie für mehr Wirtschaftswachstum unterstützt, die Ausrichtung des Legislativrahmens der Kommission verfeinert und die Beschlussfassung in der Kommission beschleunigt werden.</p>
<p>Überarbeitung des Rahmens für staatliche Beihilfen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI)</p>	<p>Nicht-Legislativmaßnahme</p>	<p>Der geltende Rahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI) trat 2007 in Kraft und muss bis 2013 überarbeitet werden. Die Überarbeitung wird im Zusammenhang mit EU 2020 an die Überarbeitung der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung angepasst. Der Rahmen hilft Mitgliedstaaten, die staatliche Beihilfen als zusätzliches Instrument zur Förderung von FuEuI verwenden möchten. Die Stärkung der Innovationsfähigkeit und die Schaffung von wissensbasierten Arbeitsplätzen stellen einen Schwerpunkt der Wirtschaftspolitik in Mecklenburg-Vorpommern dar.</p>

<b>Bezeichnung des Vorhabens</b>	<b>Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt</b>	<b>Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern</b>
Überarbeitung der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen	Nicht-Legislativmaßnahme	Die Leitlinien sind in 2012 zunächst unverändert verlängert worden und sollen im Zuge der allgemeinen Modernisierung des Beihilferechts überarbeitet werden. Bei der Überarbeitung sollten die vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten für Unternehmen in Schwierigkeiten nicht weiter verschärft werden.
Überarbeitung der De-minimis-Verordnung über staatliche Beihilfen	Nicht-Legislativmaßnahme	De-minimis-Beihilfen sind ein flexibles Instrument für die Gewährung von sehr begrenzten Beihilfen. Die De-minimis-Verordnung der Kommission deckt kleine Zuschüsse ab, die keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV sind, da sie keine Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb haben und die somit nicht unter die Anmeldepflicht fallen. Die derzeitige Verordnung läuft im Dezember 2013 aus.
Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung	Nicht-Legislativmaßnahme	Die aktuellen beihilferechtlichen Vorschriften laufen zum Jahresende 2013 aus. Im Zusammenhang mit den Vorschlägen zum künftigen Finanzrahmen nach 2013 müssen die Vorschriften überarbeitet und insbesondere mit Vorschlägen für die Ausgestaltung der EU-Förderperiode 2014-2020 koordiniert werden.
Überarbeitung der Bürgschaftsmitteilung	Nicht-Legislativmaßnahme	Die Überarbeitung erfolgt aufgrund von Marktentwicklungen. Dabei sollten die Möglichkeiten zum Ausreichen von Bürgschaften nicht weiter eingeschränkt werden. Die überarbeiteten Vorschriften im Beihilfen- und Bürgschaftsbereich werden maßgeblichen Einfluss auf die Förderkonditionen von Mecklenburg-Vorpommern in der EU-Förderperiode 2014-2020 haben.

<b>Bezeichnung des Vorhabens</b>	<b>Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt</b>	<b>Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern</b>
<p>Die Fonds des Gemeinsamen Strategischen Rahmens (GSR) und die wirtschaftspolitische Steuerung in der EU</p> <p>Anhang I, Nr. 6</p>	<p>Nicht-Legislativmaßnahme</p>	<p>In der Förderperiode ab 2014 werden die bisherigen Strukturfonds EFRE und ESF zusammen mit dem ELER, dem KF (Kohäsionsfonds) und dem EMFF (Europäischer Meeres- und Fischereifonds) als sog. GSR-Fonds unter einem gemeinsamen Dach zusammen geführt. Durch eine bessere Koordination der fünf Fonds sollen Überschneidungen vermieden und Synergien maximiert werden; angestrebt wird aber vor allem eine Integration der Fonds in die wirtschaftspolitische Steuerung in der EU und ein Beitrag zur Stärkung des Wachstums im Sinne der Europa-2020-Strategie.</p> <p>In der diesbezüglichen Mitteilung soll u.a. dargestellt werden, welche Rolle die einzelnen Fonds bei der Stärkung des Wachstums spielen können, welche Zusammenhänge zwischen den GSR-Fonds untereinander bestehen und welche makroökonomischen Auflagen es geben soll. Die Mitteilung wird daher für die Ausarbeitung der Operationellen Programme, insbesondere ihrer Ausrichtung auf die Strategie EU 2020 von großer Bedeutung sein.</p> <p>In den Diskussionen zum GSR haben die deutschen Länder sich bislang dafür eingesetzt, dass sich der Inhalt des GSR darauf beschränkt, tatsächlich lediglich einen gemeinsamen strategischen „Rahmen“ zu definieren, so dass über den GSR keine Einschränkung der in den Verordnungstexten definierten Einsatzbereiche der Fonds erfolgt. Zudem wurde die bisher geplante enge Bindung an Vorgaben, die eher kurzfristigen Änderungen unterliegen (z.B. Nationale Reformpläne oder Europäisches Semester) abgelehnt, da sie die strategische Ausrichtung des langfristig zu planenden mehrjährigen Einsatzes der Fonds konterkariert.</p>

<b>Bezeichnung des Vorhabens</b>	<b>Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt</b>	<b>Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern</b>
Länderspezifische Verhandlungsmandate für den Gemeinsamen Strategischen Rahmen für den Zeitraum 2014-2020  Anhang I, Nr. 7	Nicht-Legislativmaßnahme	<p>Die Positionspapiere dienen dazu, die einzelnen Mitgliedstaaten frühzeitig über die länderspezifische Sichtweise der Kommissionsdienststellen zu informieren und einen Rahmen für den Dialog zwischen Mitgliedstaat und den Kommissionsdienststellen über die Vorbereitung der Partnerschaftvereinbarung und der operationellen Programme zu etablieren. Das Verhandlungsmandat soll vor allem die jeweilige sozioökonomische Ausgangslage bzgl. der Europa-2020-Strategie und die bis zu den nationalen EU2020-Zielen noch zurückzulegende Wegstrecke aus Kommissions-Sicht umfassen; zudem sind daraus abgeleitete landesspezifische Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf die aus ihrer Sicht vorrangigen Zielstellungen vorgesehen.</p> <p>Auch wenn das Verhandlungsmandat für Deutschland voraussichtlich nicht bis auf Länderebene konkretisiert sein wird, ist es nicht nur für die Partnerschaftvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission von Bedeutung, sondern stellt auch für die Programme der Länder und deren erforderliche Ausrichtung auf die EU2020-Strategie ein zentrales Bezugsdokument dar.</p>

**II. Innenministerium**

<b>Bezeichnung des Vorhabens</b>	<b>Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt</b>	<b>Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern</b>
<p>Überarbeitung der Visapolitik der Union zwecks Erleichterungen für legal Reisende</p> <p>Anhang I, Ziffer 51</p>	<p>Legislativmaßnahme/ Nichtlegislativmaßnahme</p> <p>2013</p>	<p>Zu den Ausgleichsmaßnahmen für den Wegfall der Binnengrenzkontrollen nach dem Schengener Übereinkommen und dem Schengener Durchführungsübereinkommen gehört eine gemeinsame Visumpolitik.</p> <p>Zu der gemeinschaftlich geregelten europäischen Visumpolitik gehören im Wesentlichen eine Visalistenverordnung, der Visakodex und das Visa-Informationssystem.</p> <p>Visalistenverordnung: Die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001<sup>3</sup> umfasst eine gemeinsame Liste von Drittstaaten, deren Staatsangehörige der Visumpflicht unterliegen beziehungsweise deren Staatsangehörige visumfrei sind. Die in diesem Rahmen abgeschlossenen Visaerleichterungsabkommen mit ausgewählten Partnerländern enthalten die Möglichkeit der Ausstellung von Visa für die mehrfache Einreise von bestimmten Personengruppen (z.B. Geschäftsleute, Studenten, Hochschulangehörige, Forscher) sowie die Befreiung oder die Ermäßigung bei Visagebühren. Die Visaerleichterungsabkommen werden mit Rückübernahmeabkommen verbunden. Durch eine Visabefreiung für ein Partnerland wird das entsprechende Visaerleichterungsabkommen gegenstandslos. Derzeit wird der Vorschlag der Einführung einer Visumsschutzklausel, die eine schnelle und flexible Möglichkeit bietet, auf besonders belastende Entwicklungen zu reagieren, erörtert. Auf der 28. bis 30. Landtagssitzung ist diese Thematik bereits im Rahmen der Behandlung der Drucksache 6/1229 erörtert worden.</p>

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, oder deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, eine Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. EU Nr. L 081, Seite 1, in der jeweils geltenden Fassung)

Bezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt	Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern
		<p>Visakodex:</p> <p>Die Visumerteilung regelt der Visakodex<sup>4</sup>. Durch den Visakodex wurde der im Visumbereich vorhandene Gemeinschaftsacquis konsolidiert und in Teilbereichen inhaltlich reformiert. Eine Reihe von bisherigen Rechtsakten wurde zusammengefasst und abgelöst, insbesondere die zuvor gültige Gemeinsame Konsularische Instruktion (GKI) sowie die einschlägigen Artikel 9 bis 17 des Schengener Durchführungsübereinkommens. Die Bestimmungen über bzw. die Bedingungen für die Visaerteilung sind durch den Visa-Kodex der Gemeinschaft („Visa-Kodex“) seit dessen Inkrafttreten verschlankt worden. Um eine einheitliche Anwendung des Visakodex zu gewährleisten, legte die Kommission am 19.03.2010 ein Handbuch für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa vor (KOM(2010) 1620 endgültig). Das Handbuch enthält praktische Anweisungen (Leitlinien, bewährte Verfahren und Empfehlungen) für die Konsularbediensteten und die Bediensteten anderer Behörden, die für die Prüfung und Entscheidungen über Visumanträge oder für die Änderung erteilter Visa zuständig sind. In der Folge hat sich die einheitliche Anwendung dieser gemeinsamen Bestimmungen verbessert.</p> <p>Bereits im Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms<sup>5</sup> ist die Erstellung einer Mitteilung über die Bewertung der Umsetzung des Visakodex für das Jahr 2013 gelistet worden.</p> <p>Ziel ist, dass die Kommission auf der Grundlage eines Bewertungsberichts über die Umsetzung des Visa-Kodex nunmehr Änderungen zur Verbesserung des Visa-Kodex vorschlagen möchte. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Visapolitik der EU dem wirtschaftlichen Wachstum und dem kulturellen Austausch förderlich ist, indem sie legal Reisenden (z.B. Geschäftsleuten, Touristen, Studenten und jungen Menschen) die Einreise in</p>

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 243, Seite 1)

<sup>5</sup> KOM(2010) 171 endgültig, MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN, Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für die Bürger Europas, Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms vom 20.04.2010

	die EU erleichtert und gleichzeitig für ein hohes Maß an Sicherheit in der EU sorgt.
--	--

Bezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt	Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern
		<p>Visa- Informationssystem (VIS):            Besondere Bedeutung für die gemeinsame Visumpolitik kommt dem europäischen Visa-Informationssystem (VIS)<sup>6</sup> zu. Das VIS ermöglicht den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt sowie über diesbezügliche Entscheidungen, um das Visumantragsverfahren zu vereinfachen, das „Visum-Shopping“ zu verhindern und zur Verhütung der Gefahren für die innere Sicherheit der Mitgliedstaaten beizutragen. Im VIS werden unter anderem die persönlichen Daten des Antragstellers mit Lichtbild und Fingerabdrücken gespeichert, auf die neben den Auslandsvertretungen insbesondere die Grenz- und Asylbehörden zugreifen können. Das VIS wird nach Regionen gestaffelt in Betrieb genommen. Die erste Region, in der das VIS Anwendung finden, ist Nordafrika.</p> <p>Die europäische Visumpolitik leistet einen Beitrag sowohl zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung als auch zur Sicherheit in der EU. Auch für Mecklenburg-Vorpommern sind diese Ziele - eine weltoffene Union zu wahren, gleichzeitig aber die illegale Einwanderung und das organisierte Verbrechen zu bekämpfen - von großer Bedeutung. Durch eine gezielte Beförderung der legal Reisenden könnten auch in Mecklenburg-Vorpommern für bestimmte Berufsgruppen, Wirtschaftszweige oder Regionen nicht unerhebliche Vorteile erwachsen. Die Erstellung eines Bewertungsberichtes, die das gemeinschaftliche Ziel der EU fördert und der Vereinheitlichung der Kriterien der Antragstellung, Prüfung und Entscheidung über ein Visum befördert, sollte daher unterstützt werden. Dabei dürfen datenschutzrechtliche sowie sicherheitsrelevante Aspekte nicht außer Acht gelassen werden.</p>

<sup>6</sup> Die Einrichtung beruht auf einer Entscheidung des Rates vom 8. Juni 2004 (2004/512/EG). Zweck, Funktionen und Zuständigkeiten im Rahmen des VIS werden in der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 festgelegt.



<b>Bezeichnung des Vorhabens</b>	<b>Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt</b>	<b>Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern</b>
<p>Überarbeitung des Schengener Grenzkodexes (Verordnung (EG) Nr. 562/2006)</p> <p>Anhang II, Ziffer 9</p>	<p>Legislativmaßnahme</p>	<p>Der Schengener Grenzkodex (SGK) legt Regeln für die Grenzkontrollen von Personen fest, die die Außengrenzen der Mitgliedstaaten überschreiten. An den Binnengrenzen zwischen den Mitgliedstaaten finden in Bezug auf Personen im Grundsatz keine Grenzkontrollen statt. Die EU beabsichtigt nunmehr in 2013 eine Zusammenführung mehrerer Änderungen hinsichtlich des Schengener Grenzkodex zu einem Rechtsakt. Darunter fallen auch die sich auf die Verwendung des Visa-Informationssystem beziehende Änderung und die im Jahr 2011 angenommenen Änderungen.</p> <p>Mecklenburg-Vorpommern begrüßt und unterstützt die Zusammenfassung der Rechtsinstrumente zur Erteilung von Schengen-Visa, da hierdurch die Übersichtlichkeit und Transparenz für Behörden wie Betroffene verbessert werden kann.</p>
<p>Überprüfung der Visapolitik der Union, um legal Reisenden das Leben zu erleichtern</p> <p>Anhang II, Ziffer 10</p>	<p>Legislativmaßnahme</p>	<p>Im Rahmen der Überprüfung der Visapolitik der Union (Siehe auch Anhang I, Nummer 51) erwartet die Kommission, dass ein differenziertes Konzept, welches die notwendigen Kontrollen an den Außengrenzen mit der Notwendigkeit vereint, legal Einreisenden (z.B. Geschäftsleuten, Touristen, Studenten und jungen Menschen) das Leben erleichtert und zu einer Vereinfachung des Systems führt. Folglich wäre die Visapolitik der EU dem wirtschaftlichen Wachstum und dem kulturellen Austausch förderlich.</p> <p>Auch für Mecklenburg-Vorpommern sind diese Ziele von großer Bedeutung. Durch eine gezielte Beförderung der legal Reisenden könnten auch in Mecklenburg-Vorpommern für bestimmte Berufsgruppen, Wirtschaftszweige oder Regionen Vorteile erwachsen. Hierbei sollten datenschutzrechtliche und sicherheitsrelevante Aspekte Beachtung finden. Die Harmonisierung sollte auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden.</p>

<b>Bezeichnung des Vorhabens</b>	<b>Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt</b>	<b>Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern</b>
<p>Bekämpfung des Diebstahls von Handelsgeheimnissen</p> <p>Anhang I, Ziffer 21</p>	<p>Legislativmaßnahme/ Nichtlegislativmaßnahme</p>	<p>Durch diese Initiative soll ein wirksamerer Schutz vor dem Diebstahl von Handelsgeheimnissen erreicht werden. Insbesondere innovative Unternehmen innerhalb der Europäischen Union sind im bestmöglichen Maße davor zu schützen, dass ihre Handelsgeheimnisse gestohlen oder zweckentfremdet genutzt werden, wenn sie diese gegenüber Geschäftspartnern offenbaren. Dazu erscheint die Adaption von bereits zum Schutz anderer Handelsgeheimnisse geltender Vorschriften eine zweckmäßige und zielführende Vorgehensweise.</p>
<p>Versicherung und Haftung im Nuklearbereich</p> <p>Anhang I, Ziffer 42</p>	<p>Legislativmaßnahme</p>	<p>Es handelt sich um die Verbesserung der Opferentschädigung bei nuklearen Unfällen und Schaffung eines Binnenmarktes bzw. einheitlicher Rahmenbedingungen für Investoren. Es sollen Regelungen geschaffen werden, die gewährleisten, dass Gesundheitsgefährdungen, kritische Infrastrukturen und die Gefährdung durch Katastrophen reduziert werden. Die sichere und nachhaltige Nutzung der Kernenergie soll dabei ein Schlüsselement sein; insbesondere die technische Ausstattung von Kernkraftanlagen soll Sicherheit gewährleisten. Zur Umsetzung dieser Ziele plant die Kommission Vorgaben zur (Mindest-)Ausstattung kerntechnischer Anlagen. Darüber hinaus sollen die Haftung der Betreiber und daraus resultierend die Entschädigung etwaiger Opfer bei nuklearen Unfällen ausgeweitet werden.</p> <p>Das Vorhaben der Kommission ist fachlich zu begleiten. Es handelt sich um eine auf Bundesebene umzusetzende Maßnahme, die alle Länder mit kerntechnischen Anlagen gleichermaßen betrifft. Der Standort Lubmin/Rubenow ist eine solche Anlage (es geht hier nicht nur um Kraftwerke).</p>

Bezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt	Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern
<p>Initiative zum Thema Feuerwaffen: Reduzierung des Schusswaffenkriminalität in Europa</p> <p>Anhang I, Ziffer 43</p>	<p>Nichtlegislativmaßnahme</p>	<p>Im Interesse eines „sicheren und geschützten Europas“ legt die EU auch ein besonderes Augenmerk auf den grenzüberschreitenden Waffenhandel; Ziel des aktuellen Vorschlags der Europäischen Kommission soll die Bekämpfung des Handels mit Schusswaffen sein. In Deutschland wurden 2011 bundesweit 34.500 Verstöße gegen das Waffenrecht erfasst, in Mecklenburg-Vorpommern waren es 718. Die Verwendung von Schusswaffen ist in Mecklenburg-Vorpommern auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau. So wurde 2011 in nur 58 Fällen mit einer Schusswaffe gedroht. Insgesamt ist aber aus hiesiger Sicht die von der EU beabsichtigte Maßnahme zu begrüßen.</p>
<p>Rahmen für verwaltungsrechtliche Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern, finanziellem Vermögen und wirtschaftlichen Erträgen von Personen und Organisationen, die terroristischer Handlungen in der EU verdächtigt werden (Art. 75 AEUV)</p> <p>Anhang I, Ziffer 44</p>	<p>Legislativmaßnahme</p>	<p>Zur Verwirklichung der Ziele des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts als Grundlage einer funktionierenden EU wird der Terrorismusfinanzierung besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Derzeit sind von den bisher ergriffenen Maßnahmen nur Täter erfasst, die eine internationale bzw. weltweite Bedrohung darstellen. Durch die angestrebte Erweiterung der rechtlichen Rahmenbedingungen für verwaltungsrechtliche Maßnahmen auf Basis bereits bestehender Vertragswerke können bestehende Lücken geschlossen werden.</p>
<p>Gesamtkonzept für die Bewältigung von Krisen außerhalb der EU</p> <p>Anhang I, Ziffer 58</p>	<p>Nicht-Legislativmaßnahme 2013</p>	<p>Mehr als jeder andere internationale Akteur verfügt die Europäische Union über eine einzigartige Palette von Werkzeugen für die Lösung komplexer externer Krisen. Diese Werkzeuge gilt es auf kohärente Weise und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten so einzusetzen, dass der gesamte Krisenzyklus (d.h. von der Krisenvorsorge bis hin zur Wiederherstellung) abgedeckt wird. Da die EU keine ausreichenden eigenen Kräfte zur Bewältigung von Krisen besitzt, könnte auch auf den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern zurückgegriffen werden.</p>

## III. Justizministerium

Bezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt	Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern
<p>Besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder Beschuldigte bei Strafverfahren</p> <p>Anhang I, Nr. 45</p> <p>(Übernommen aus dem Arbeitsprogramm 2012)</p>	Legislativmaßnahme	<p>Die Kommission plant eine Richtlinie, durch die sichergestellt werden soll, dass bei allen Strafverfahren in der EU Verdächtigen oder Angeklagten, die dem Verfahren aufgrund ihres Alters oder ihrer geistigen oder körperlichen Verfassung inhaltlich nicht folgen können oder dessen Bedeutung nicht verstehen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Diese Richtlinie müsste in Deutschland in innerstaatliches Recht umgesetzt werden, welches dann auch bei der Strafverfolgung in Mecklenburg-Vorpommern zu beachten wäre.</p>
<p>Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft zum Schutz der finanziellen Interessen der Union</p> <p>Anhang I, Nr. 48</p>	<p>Legislativmaßnahme</p> <p>2. Quartal 2013</p>	<p>Mit dieser Maßnahme sollen der Rahmen und die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft geschaffen werden, die sich vorrangig dem Schutz der finanziellen Interessen der Union widmen soll. Die Maßnahme wird Auswirkungen auch auf die entsprechenden Strafverfahren in Mecklenburg-Vorpommern haben.</p>
<p>Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten</p> <p>Anhang I, Nr. 46</p>	Legislativmaßnahme	<p>Im Mittelpunkt der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 stehen die Effizienz der Übermittlungs- und Empfangsstellen und die praktische Umsetzung von Ersuchen um Weiterleitung eines Zustellungsantrages. Auch könnten gemeinsame Mindeststandards festgelegt werden.</p> <p>Die vorgenannte Verordnung ist unmittelbar geltende Rechtsgrundlage für sämtliche grenzüberschreitenden Zustellungsersuchen in Zivil- und Handelssachen, die die Zivilgerichte des Landes in die Mitgliedstaaten übermitteln oder von dort empfangen, so dass jede Modifikation der Zustellungsverordnung Veränderungen im Zustellungsverfahren nach sich zieht.</p>

**IV. Finanzministerium**

Aus Sicht des Finanzministeriums besteht für keines der Themen die fachliche Notwendigkeit einer besonderen Auswertung.

**V. Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus**

<b>Bezeichnung des Vorhabens</b>	<b>Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt</b>	<b>Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern</b>
<p>Modernisierung der staatlichen Beihilfen in Schlüsselsektoren</p> <p>Anhang I, Nr. 10</p>	<p>Nicht-Legislativmaßnahme</p>	<p>Siehe „Ressortübergreifende Themen“</p>
<p>Überarbeitung der Technologietransfer-Verordnung und ihrer Leitlinien</p> <p>Anhang I, Nr. 11</p>	<p>Nicht-Legislativmaßnahme</p>	<p>Mit der Überarbeitung sollen die Rahmenbedingungen für die Lizenzierung von Produktionstechnologien zwecks Förderung von Innovationen und Wachstum unter Sicherstellung eines wirksamen Wettbewerbs verbessert werden. Die nachhaltige Verwertung der Forschungsergebnisse in Mecklenburg-Vorpommern und deren Anwendung durch heimische Unternehmen stellen einen wesentlichen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft dar.</p>
<p>Energietechnologien und Innovationen im Rahmen einer künftigen europäischen Energiepolitik</p> <p>Anhang I, Nr. 12</p> <p><i>Siehe auch Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung</i></p>	<p>Nicht-Legislativmaßnahme</p>	<p>Ziele sind die Förderung der Entwicklung von Energietechnologien nach Maßgabe des Energiefahrplans bis 2050, die Förderung von Energieforschungs-, Demonstrations- und Markteinführungsmaßnahmen auf EU-Ebene und die Beseitigung von marktbedingten, regulatorischen und verhaltensbedingten Hindernissen, die der Markteinführung von Energieinnovationen (im Rahmen des Programms „Intelligente Energie – Europa III“) im Wege stehen. Der Industriebereich Energie ist eine im Rahmen einer Stärken-Schwächen-Analyse der Wirtschaft identifizierte Schwerpunktbranche in Mecklenburg-Vorpommern. Hier sollten alle Möglichkeiten einer möglichen Unterstützung seitens der EU genutzt werden.</p>

<b>Bezeichnung des Vorhabens</b>	<b>Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt</b>	<b>Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern</b>
<p>Überarbeitung der bestehenden Normungsvorschriften</p> <p>Anhang I, Nr. 14</p>	<p>Legislativmaßnahme /Nicht-Legislativmaßnahme</p>	<p>Diese Initiative besteht aus zwei Teilen: 1.) Festlegung vorrangiger strategischer Ziele und spezifischer Mandate zur Unterstützung der EU-Politik für internationale Wettbewerbsfähigkeit, Innovationen, digitale Interoperabilität und technologische Entwicklung; 2.) unabhängige Überprüfung im Jahr 2013 zur Ermittlung der Fortschritte bei der Verwirklichung der strategischen Ziele und Bewertung der Ergebnisse der Steuerung des europäischen Normungssystems. Für die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der KMU in Mecklenburg-Vorpommern ist ein einfacher Zugang zu Normen sowie zum Normungsprozess von hoher Bedeutung. Internationale Normen bilden für den globalen Markt einen Bezugsrahmen und eine gemeinsame technische Sprache zwischen Handelspartnern. Normen können somit das Auslandsgeschäft erheblich erleichtern. Gleichzeitig kann die Normung als Katalysator für Innovationen dienen.</p>
<p>Vorschläge für eine verstärkte Förderung von Partnerschaften im Forschungs- und Innovationsbereich im Rahmen des Programms „Horizont 2020“</p> <p>Anhang I, Nr. 17</p>	<p>Legislativmaßnahme</p>	<p>Siehe Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur</p>

<b>Bezeichnung des Vorhabens</b>	<b>Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt</b>	<b>Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern</b>
Vierte Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche  Anhang I, Nr. 46	Legislativmaßnahme  2013	Nach der Überarbeitung der internationalen Empfehlungen (The FATF Recommendations) läuft derzeit die Überarbeitung der Dritten Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche aus dem Jahr 2005 durch die Kommission. Aufgrund der unterschiedlichen Definitionen und Strafen für Geldwäsche in den Mitgliedsstaaten sieht die Kommission unter anderem die Notwendigkeit, einen einheitlichen Straftatbestand der Geldwäsche auf EU-Ebene festzulegen. Die Vierte Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche soll im Jahr 2013 verabschiedet werden. Sobald internationale Standards in die EU-Rechtsvorschriften aufgenommen sind, müssen sie zügig umgesetzt werden. Auf Bundesebene wurde am 8.11.2012 das Gesetzgebungsverfahren zum sog. Geldwäscheergänzungsgesetz beraten. Insoweit wird abzuwarten sein, inwieweit sich weiterer Anpassungsbedarf ergibt.
Überprüfung der Abfallpolitik und der Abfallrechtsvorschriften  Anhang I, Nr. 40	Legislativmaßnahme	Im Rahmen dieser Initiative sollen Schlüsselziele der Abfallvorschriften der EU (Abfallrahmenrichtlinie, Deponierichtlinie und Verpackungsrichtlinie) überprüft und eine Ex-post-Evaluierung der Abfallstromrichtlinie durchgeführt werden. Außerdem soll die Kohärenz zwischen diesen Richtlinien verbessert werden.

## VI. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Bezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt	Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern
<p>Überprüfung des politischen und rechtlichen Rahmens der EU für die ökologische Herstellung</p> <p>Anhang I, Nr. 36</p> <p><i>(Übernommen aus dem Arbeitsprogramm 2012)</i></p>	Legislativmaßnahme	<p>Die politischen Ziele des geltenden Rahmens für die ökologische Herstellung (Verordnung Nr. 834/2007 und Mitteilung KOM(2004) 415) sind die Einführung eines nachhaltigen Managementsystems für die Landwirtschaft sowie die Herstellung qualitativ hochwertiger Erzeugnisse, die der Forderung der Verbraucher nach Herstellungsprozessen entsprechen, welche nicht schädlich für die Umwelt, die Gesundheit oder Tiere sind. Es soll überprüft werden, ob diese Ziele noch relevant und in geeigneter Weise auf die künftige Entwicklung der ökologischen Herstellung ausgerichtet sind.</p> <p>Die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die ökologische Herstellung von Produkten sind für Mecklenburg-Vorpommern von hoher Bedeutung. Mecklenburg-Vorpommern ist federführend beim ökologischen Anbau und ist bestrebt, diesen noch weiter auszubauen.</p> <p>In Folge ist zu prüfen, ob die Änderung der europäischen Rahmenbedingungen zu einer Änderung der ökologischen Anforderungen für Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern mit sich bringt.</p>
<p>Tierarzneimittel</p> <p>Anhang I, Nr. 52 Anhang II, Nr. 7</p> <p><i>(Zum Teil übernommen aus dem Arbeitsprogramm 2012)</i></p>	Legislativmaßnahme	<p>Durch den neuen Rahmen für Tierarzneimittel und bestimmte Aspekte ihrer Verwendung sollen gleiche Bedingungen in der gesamten EU geschaffen und die Verwaltungslasten verringert werden.</p> <p>Durch eine Überarbeitung der RL 2001/82/EG sollen eine verstärkte zentrale Zulassung von Arzneimitteln und eine Harmonisierung von Zulassungen erreicht werden. Darüber hinaus sollen in diesem Rahmen Verwaltungslasten für pharmazeutische Unternehmen abgebaut werden. Der Ständige Ausschuss für Tierarzneimittel beschäftigt sich auch mit der Problematik. Der in Mecklenburg-Vorpommern ansässige Tierimpfstoffhersteller RIEMSER Arzneimittel AG ist durch die vorgesehenen Maßnahmen betroffen.</p>

<b>Bezeichnung des Vorhabens</b>	<b>Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt</b>	<b>Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern</b>
<p>Verwendung von Klonungstechniken zur Lebensmittelerzeugung</p> <p>Anhang I, Nr. 53</p> <p><i>(Übernommen aus dem Arbeitsprogramm 2012)</i></p>	<p>Legislativmaßnahme/ Nicht- Legislativmaßnahme</p>	<p>Es geht um Folgemaßnahmen zum Kommissionsbericht über das Klonen von Tieren zur Lebensmittelerzeugung zwecks Prüfung der Notwendigkeit des Erlasses neuer Rechtsvorschriften im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Das Klonen von Tieren ist in Deutschland nicht erlaubt. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es einen entsprechenden Landtagsbeschluss.</p>
<p>Neue Verordnung über amtliche Kontrollen</p> <p>Anhang II, Nr. 3</p> <p><i>(Übernommen aus dem Arbeitsprogramm 2012)</i></p>	<p>Legislativmaßnahme</p> <p>2013</p>	<p>Ziel des Vorschlags ist die Vereinfachung und Straffung des bestehenden Rechtsrahmens, damit die von den Mitgliedstaaten entlang der Lebensmittelkette durchgeführten Kontrollen effizienter werden und der Verwaltungsaufwand für die Betriebe sinkt. Eine effizientere Nutzung der Kontrollressourcen trägt dazu bei, Krisen zu vermeiden und gleichzeitig die Kosten für Wirtschaftsteilnehmer, die sich an die Vorschriften halten, zu beschränken und gleiche Bedingungen für alle zu gewährleisten.</p> <p>Mecklenburg-Vorpommern wird von diesen Änderungen betroffen sein. Ob das Ziel, die Verwaltung dadurch zu vereinfachen (Simplifikation) und zu harmonisieren, dadurch erreicht werden kann, ist offen. Diese Ziele wurden bereits schon im Grünbuch (1998) und im Weißbuch (2000) zur Vorbereitung des neuen EU-Rechts im Lebensmittelbereich festgelegt und durch die VO 178/2002 (Basisverordnung), 852, 853, 854/2004 (Hygienepaket) und die 882/2004 (Kontrollverordnung) umgesetzt. Weitere nationale Regelungen finden sich im LFGB und in der Durchführungsverordnung (DVO). Dabei wurden viele Regelungen aus den alten deutschen Rechtsvorschriften (LMBG, FIHG, FIHV, Milchverordnung usw.) in das neue nationale Recht überführt. Die Kommission bezweifelt, ob alle diese Regelungen mit dem EU-Recht vereinbar sind. Derzeit ist geplant, die VO 854/2004 (amtliche Überwachung) aufzuheben und in die VO 882/2004 zu überführen. Ein erster Entwurf wird im Frühsommer 2013 in Aussicht gestellt und ist 2013 kaum umsetzbar. Eine realistische Zeitschiene wird mit 2014/2015 veranschlagt.</p>

Bezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt	Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern
Neue Verordnung über pflanzliches Vermehrungsgut  Anhang II, Nr. 4	Legislativmaßnahme  2013	<p>Die Initiative stellt darauf ab, im Hinblick auf die Globalisierung, die Spezialisierung und die Entwicklung neuer Nutzungsmöglichkeiten für Agrarrohstoffe sowie angesichts der veränderten Erwartungen der Gesellschaft hinsichtlich der Vereinbarkeit von Landwirtschaft und natürlicher Umwelt Innovationen zu fördern, Verwaltungslasten abzubauen und für Flexibilität innerhalb des Regelungsrahmens zu sorgen. Die Rechtsvorschriften werden modernisiert und vereinfacht, indem zwölf Richtlinien über Saatgut und pflanzliches Vermehrungsgut durch einen einzigen Rechtsakt ersetzt werden.</p> <p>Die Landesregierung wird im Zuge der Legislativmaßnahme prüfen, welche Auswirkungen die Änderung der europäischen Rahmenbedingungen auf die Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern mit sich bringt, und ggf. auf entsprechenden Ebenen aktiv werden, um die Positionen des Landes einzubringen.</p>
Neue Verordnung über Pflanzengesundheit  Anhang II, Nr. 5  <i>(Übernommen aus dem Arbeitsprogramm 2012)</i>	Legislativmaßnahme  2013	<p>Die Ausnahme für kleine Anbieter, die Pflanzenmaterial ausschließlich auf dem lokalen Markt verkaufen, bleibt erhalten.</p> <p>Die Landesregierung wird im Zuge der Legislativmaßnahme prüfen, welche Auswirkungen die Änderung der europäischen Rahmenbedingungen auf die Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern mit sich bringt.</p>
Neue Verordnung über Tiergesundheit  Anhang II, Nr. 6  <i>(Übernommen aus dem Arbeitsprogramm 2012)</i>	Legislativmaßnahme  2013	<p>Durch die Vereinfachung des Rechtsrahmens (eine Verordnung ersetzt über 40 Richtlinien) und klarere Zuständigkeiten soll den Behörden und den Wirtschaftsteilnehmern die Arbeit erleichtert werden. Durch den Einsatz neuer elektronischer Technik und vereinfachter Anforderungen sind erhebliche Einsparungen möglich; zugleich werden die hohen Sicherheitsnormen, die erforderlich sind, um Krankheiten zu bekämpfen und den sicheren Handel mit Tieren und ihren Produkten zu gewährleisten, beibehalten.</p> <p>Die Landesregierung begrüßt die Legislativmaßnahme, da die standardisierten Rechtsakte als Muster feststehen werden, bevor eine konkrete Tierseuchenlage eingetreten ist. Handelsrestriktionen (passiv) und Handelshemmnisse (aktiv) werden nun vorhersehbar und die Folgen planbar, wenn sie aufgrund einer Tierseuche eingerichtet werden.</p>

<b>Bezeichnung des Vorhabens</b>	<b>Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt</b>	<b>Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern</b>
Hygiene-Paket (Überarbeitung)  Anhang II, Nr. 8	Legislativmaßnahme  2013	Da mit den Grundsätzen und Anforderungen des Hygiene-Pakets der Markt der Europäischen Union für alle Lebensmittelunternehmen geöffnet wird, müssen derzeit sämtliche nationale Maßnahmen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten als Entwurf mitgeteilt werden, damit diese die Möglichkeit erhalten, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern (Richtlinie Nr. 98/34/EG). Die Überarbeitung des Hygiene-Pakets dient der Vereinfachung der bisherigen Mitteilungsvorschriften, was möglicherweise dazu führt, dass die Mitgliedstaaten von den im Hygiene-Paket enthaltenen Flexibilitätsmöglichkeiten häufiger Gebrauch machen.
Überprüfung aller geltenden Durchführungsmaßnahmen, die auf der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren beruhen  Anhang II, Nr. 13	Legislativmaßnahme  2013	Der Vorschlag zielt darauf ab, die auf der Grundlage der Ratsverordnung (EG) Nr. 1216/2009 erlassenen Durchführungsrechtsakte der Kommission an den Vertrag von Lissabon anzupassen. Die Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (KN) und die besonderen Vorschriften für deren Anwendung gelten für die Einreihung der unter diese Verordnung fallenden Waren. Dabei geht es neben der Tariffestsetzung auch um den veterinär- und lebensmittelrechtlichen Ursprung der Waren mit Bedeutung für die Ausfuhr der Folgeprodukte mit Herkunft aus Mecklenburg-Vorpommern.
Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von Meerestieren  Anhang II, Nr. 16 (Übernommen aus dem Arbeitsprogramm 2012)	Legislativmaßnahme  2014	Durch diese Initiative wird das Problem der Komplexität der Vorschriften über technische Maßnahmen angegangen. Die derzeitigen Vorschriften über technischen Maßnahmen sollen durch eine Rahmenverordnung mit regional entwickelten spezifischen Vorschriften vereinfacht werden. Die Landesregierung sieht die Quotierung als vollkommen ausreichend an, alle zusätzlichen technischen Maßnahmen bedeuten eine Bürokratisierung.
EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel  Anhang I, Nr. 37	Nicht-Legislativmaßnahme	Siehe Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

## VII. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt	Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern
<p>Verstärkte Förderung von Partnerschaften im Forschungs- und Innovationsbereich im Rahmen des Programms „Horizont 2020“</p> <p>Anhang I, Nr. 17</p>	<p>Legislativmaßnahme</p> <p>2013</p>	<p>Ziele sind die Koordinierung von Investitionen und Zusammenlegungen in wichtigen Industriebereichen und bei der globalen Entwicklungshilfe durch Schaffung oder Erneuerung von Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor. Im Rahmen dieser Partnerschaften sollen umfangreiche privatwirtschaftliche Investitionen in zentralen Industriebereichen koordiniert werden (Pharmaindustrie, Energie, Verkehr, Luftfahrt, Elektronik, Flugverkehrsmanagement und Bioprodukte). Die Initiative schließt auch Partnerschaften zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor ein, die zur gemeinsamen Umsetzung nationaler Forschungsprogramme dienen und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie steigern sollen, indem im Bereich Forschung und Entwicklung tätige KMU, modernste Metrologie und IKT-basierte Erzeugnisse und Dienstleistungen für Ältere unterstützt werden.</p> <p>Die Gesamtarchitektur von "Horizont 2020" mit den Säulen „Wissenschaftsexzellenz“, „führende Rolle der Industrie“ und „gesellschaftliche Herausforderungen“ sowie die Förderlinien innerhalb der Säulen greifen die auch für die weitere Entwicklung der Wissenschaft und der Wirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns zentralen Themen auf. Die Forschungsförderung bei den „gesellschaftlichen Herausforderungen“ bezieht auch Wirtschaft und Unternehmen in Verbundprojekten ein, die mit innovativen Produkten und Dienstleistungen zentral zu Lösungen beitragen. Damit wird "Horizont 2020" zukünftig verstärkt dafür Sorge tragen, dass mehr Forschungsergebnisse in Innovationen umgesetzt werden und damit die industrielle Wettbewerbsfähigkeit gestärkt wird. Dies ist auch ein wesentliches Ziel der Technologiepolitik des Landes. Damit bietet „Horizont 2020“ auch für Mecklenburg-Vorpommern eine gute Möglichkeit, vorhandene wissenschaftliche und wirtschaftliche Potentiale stärker zu vernetzen und so die Entwicklung des Landes zu fördern.</p>

<b>Bezeichnung des Vorhabens</b>	<b>Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt</b>	<b>Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern</b>
<p>Internationalisierung der Hochschulbildung</p> <p>Anhang I, Nr. 33</p>	<p>Nicht-Legislativmaßnahme</p>	<p>Die EU-Bürger müssen auf einen zunehmend globalen, offenen und wettbewerbsorientierten Arbeitsmarkt vorbereitet sein. Die Hochschulen der EU stehen, was die Anziehung von Begabten und den Austausch von Wissen anbelangt, in einem immer stärker werdenden Wettbewerb.</p> <p>In der Mitteilung werden verschiedene politische Strategien und Programme analysiert, durch die die Hochschulen bei der Verstärkung ihrer Internationalisierungsbemühungen unterstützt werden könnten.</p> <p>Die demografische Entwicklung lässt für Mecklenburg-Vorpommern einen weiteren Rückgang der einheimischen Bevölkerung erwarten, der sich auch auf das Bildungssystem auswirken wird. Daher ist es umso wichtiger, dass sich das Land weiter für ausländische Studierende und Wissenschaftler/innen öffnet. Gerade Letztere sind in Mecklenburg-Vorpommern noch unterrepräsentiert. Somit ist eine wichtige Maßnahme zur Förderung der Internationalisierung der Hochschulen die Akquise hochqualifizierter, international mobiler (Nachwuchs-)Wissenschaftler/innen. Diese zählen zu den weltweit am stärksten umworbenen Personengruppen und können oft zwischen mehreren Standorten wählen. Ausschlaggebend für ihre Entscheidung sind neben der (internationalen) fachwissenschaftlichen Reputation der jeweiligen Hochschule auch Faktoren, die dem sozialen Umfeld zuzuordnen sind. Zentrale Bedeutung kommt der Betreuung der (Nachwuchs-)Wissenschaftler/innen durch die Hochschulen zu, damit diese sich an den Hochschulen und im Umfeld derselben gut aufgenommen und wohl fühlen. Zufriedene Gastwissenschaftler/innen sind die besten „Werbeträger“ für die Hochschulen und damit für das Land Mecklenburg-Vorpommern.</p>

**VIII. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung**

<b>Bezeichnung des Vorhabens</b>	<b>Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt</b>	<b>Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern</b>
<p>Ein „blauer Gürtel“ für einen einheitlichen Binnenmarkt für den Seeverkehr</p> <p>Anhang I, Nr. 27 Anhang II, Nr. 18</p>	<p>Legislativmaßnahme/ Nicht- Legislativmaßnahme</p>	<p>Das sogenannte „Blue Belt“-Paket umfasst verschiedene Initiativen, mit denen eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands im Intra-EU-Seeverkehr auf ein mit dem Aufwand bei anderen Verkehrsträgern vergleichbares Maß angestrebt wird. Hierzu sollen aus der EU stammende und zwischen EU-Seehäfen beförderte Waren nicht mehr denselben Verwaltungs- und Zollformalitäten unterworfen werden, wie sie für aus Überseehäfen eintreffende Waren gelten. Aus Sicht Mecklenburg-Vorpommerns ist das „Blue Belt“ Paket uneingeschränkt zu begrüßen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass darüber hinaus kein gemeinschaftsrechtlicher Regelungsbedarf in den Häfen besteht (siehe Vorhaben zur Hafenpolitik).</p>
<p>Binnenmarkt im Landverkehr - Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt und zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmens</p> <p>Anhang I, Nr. 29</p>	<p>Legislativmaßnahme</p>	<p>Konkrete Folgen der Absicht der Kommission, weitere Beschränkungen des Kabotagemarktes aufzuheben, lassen sich derzeit noch nicht absehen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass derartige Änderungen Auswirkungen zum Beispiel auf das Preisniveau in Mecklenburg-Vorpommern und auf die Wettbewerbsfähigkeit der hier überwiegend kleinen Speditionsunternehmen haben werden.</p>

<b>Bezeichnung des Vorhabens</b>	<b>Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt</b>	<b>Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern</b>
<p>EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel</p> <p>Anhang I, Nr. 37</p>	<p>Nicht-Legislativmaßnahme</p> <p>1. Quartal 2013</p>	<p>Ziele sind ein wirksamer Beitrag zu einem klimaresistenteren Europa, die Verstärkung der Vorsorgemaßnahmen und der Möglichkeiten zur Bewältigung negativer Auswirkungen des Klimawandels in der EU sowie in ihren Mitgliedstaaten und Regionen. Die EU-Strategie gibt den Rahmen für die notwendigen Maßnahmen in den Regionen und damit auch für Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>In Deutschland hat die Bundesregierung Ende 2008 die nationale Anpassungsstrategie an den Klimawandel beschlossen, 2011 wurde ein dazugehöriger Aktionsplan verabschiedet. Die Bundesländer wurden in diese Prozesse einbezogen.</p> <p>Auf Grundlage der Studie „Folgen des Klimawandels in Mecklenburg-Vorpommern 2010“ müssen die Auswirkungen der Klimaveränderung berücksichtigt werden, negative Auswirkungen minimiert und positive Effekte genutzt werden. Dieser Prozess bedarf der kontinuierlichen Begleitung.</p> <p>Die Anpassung an den Klimawandel erfolgt derzeit in den fachlichen Bereichen (z. B. Küstenschutz, Forst). Auch Berührungspunkte zur Raumordnung und Landesentwicklung sind zu erwarten. Zum einen erfolgt eine Beteiligung der Landesentwicklung am Aktionsplan Klimaschutz. Zum anderen gilt es, raumordnerische Anpassungsstrategien an den Klimawandel zu entwickeln.</p>
<p>Festlegung eines Rahmens für maritime Raumplanung</p> <p><i>(Vorhaben war Bestandteil des Arbeitsprogramms der Kommission 2012, ist aber noch nicht abgeschlossen)</i></p>	<p>Legislativmaßnahme</p> <p>2013</p>	<p>Mit der Maßnahme soll sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten dauerhafte, zuverlässige und zukunftsorientierte Rahmenbedingungen für eine integrierte Planung zur Verfügung stellen, um die Nutzung maritimer Räume zu verbessern und damit die wirtschaftliche Entwicklung und das Meeresumfeld profitieren kann. Es soll ein gemeinsamer Ansatz gefunden werden, um staatenübergreifende maritime Raumplanung zu erleichtern. In Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern gibt es insoweit bereits umfangreiche Regelungen und praktische Erfahrungen. Die Legislativmaßnahme dürfte konkrete Auswirkungen auch auf die Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommerns haben.</p>

<b>Bezeichnung des Vorhabens</b>	<b>Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt</b>	<b>Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern</b>
<p>Rahmen für die künftige Hafenpolitik der EU einschließlich Legislativvorschlag</p> <p>Anhang I, Nr. 28</p>	<p>Legislativ-/ Nicht-Legislativmaßnahme</p>	<p>Die deutschen Küstenländer stehen einer Einbeziehung von Hafendienstleistungen in die EU-Dienstleistungsrichtlinie sowie zusätzlichen Regelungen über den Marktzugang zu Hafendiensten weiterhin ablehnend gegenüber, weil ein entsprechender Regelungsbedarf nicht erkennbar ist. Dabei ist im Interesse von Planungs- und Investitionssicherheit insbesondere von Bedeutung, dass die in deutschen Seehäfen verbreitete Praxis der Miet- und Pachtverträge zwischen dem Infrastrukturbetreiber und den Wirtschaftsakteuren (Umschlagsbetriebe, Los- und Festmacherdienste, Lager, Speditionen u.a.m.) keinen weiteren Restriktionen unterworfen wird. Die Kommission hat im Oktober 2012 einen neuen Fragebogen an die Stakeholder versandt, mit dem detaillierte Informationen zu verschiedenen Aspekten des Themas eingeholt werden sollen. Vorschläge der Kommission sind bislang nicht veröffentlicht worden. Da insbesondere die Universalhäfen wirtschaftliche Entwicklungskerne des Landes darstellen, könnte die Legislativmaßnahme konkrete Auswirkungen auch auf die Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommerns haben.</p>
<p>Energietechnologien und Innovationen im Rahmen einer künftigen europäischen Energiepolitik</p> <p>Anhang I, Nr. 12</p> <p><i>Siehe auch Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus</i></p>	<p>Nicht-Legislativmaßnahme</p>	<p>Förderung der Entwicklung von Energietechnologien nach Maßgabe des Energiefahrplans bis 2050, Förderung von Energieforschungs-, Demonstrations- und Markteinführungsmaßnahmen auf EU-Ebene und Beseitigung von marktbedingten, regulatorischen und verhaltensbedingten Hindernissen, die der Markteinführung von Energieinnovationen (im Rahmen des Programms „Intelligente Energie – Europa III“) im Wege stehen.</p> <p>Die Bundesrepublik nimmt eine Vorreiterrolle bei der Entwicklung und Markteinführung von Energietechnologien ein. Das Land Mecklenburg-Vorpommern kann mit seinen Forschungs- und Entwicklungsstandorten verstärkt an diesem Prozess teilhaben. Dies schafft und sichert Arbeitsplätze und kann Impulse für den produzierenden Sektor setzen. Durch die Markteinführung innovativer Energietechnologien werden positive Effekte zur Energieeinsparung, Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduktion von Treibhausgasen erzielt.</p>

<b>Bezeichnung des Vorhabens</b>	<b>Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt</b>	<b>Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern</b>
<p>Neuer Klima- und Energierahmen für den Zeitraum bis 2030</p> <p>Anhang I, Nr. 38</p>	<p>Legislativmaßnahme/ Nicht- Legislativmaßnahme</p> <p>2013</p>	<p>Ziele sind eine Senkung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 % gegenüber dem Stand von 1990, die Förderung einer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit sowie die Schaffung einer Langzeitperspektive für Investitionen bis 2030.</p> <p>Unter die Instrumente zur Reduktion der Treibhausgasemissionen fallen Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie der Einsatz der erneuerbaren Energien. Mit dem Aktionsplan Klimaschutz 2010 und der Gesamtstrategie Energieland 2020 sind Ziele für den Zeitraum bis 2020 fixiert. Mit der Fortschreibung beider Programme zum neuen Energiekonzept des Landes müssen diese Ziele bis zum Jahr 2030 fortgeschrieben werden.</p> <p>Berührungspunkte zur Raumordnung und Landesentwicklung sind zu erwarten. Angesichts klimabedingter Veränderungen gilt es, Raumnutzungen so zu gestalten und anzupassen, dass die wertvolle naturräumliche Ausstattung und die Lebensgrundlagen für künftige Generationen gesichert werden. Dies gilt auch für Erneuerbare Energien.</p>

Bezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt	Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern
Umweltklima- und Energiebewertungsrahmen für eine sichere Gewinnung von nicht konventionellem Kohlenwasserstoff  Anhang I, Nr. 41	Legislativmaßnahme/ Nicht- Legislativmaßnahme  2014	<p>Im Rahmen dieser auf den geltenden Rechtsvorschriften der EU aufbauenden Initiativesoll ausgelotet werden, wie Möglichkeiten zur Diversifizierung der Energieversorgung und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit - beispielsweise durch die Gewinnung von nicht konventionellem Gas - genutzt werden können. Der Rahmen soll für gleiche Bedingungen in der gesamten EU und für Klarheit und Vorhersagbarkeit auf Seiten der Marktteilnehmer und der Bürger - auch in Bezug auf Explorationsprojekte - sorgen und in vollem Umfang den Treibhausgasemissionen und dem Umgang mit Klima- und Umweltrisiken entsprechend den Erwartungen der Öffentlichkeit Rechnung tragen.</p> <p>Für Mecklenburg-Vorpommern ist momentan nicht klar, ob trotz gewisser geologischer Potenziale überhaupt untersuchungswürdige unkonventionelle Kohlenwasserstoff-Lagerstätten vorhanden sind. Hierzu werden von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) auch die hiesigen Potenziale in dem Forschungsprojekt „NiKo: Erdöl und Erdgas aus Tonsteinen - Potenziale für Deutschland“ untersucht; die Ergebnisse sollen Mitte 2015 vorliegen. Beim Bergamt Stralsund wurden bisher keine Anträge bzgl. Der Anwendung von Fracking-Verfahren gestellt.</p> <p>Sofern auch in Mecklenburg-Vorpommern untersuchungswürdige unkonventionelle Kohlenwasserstoff-Lagerstätten vorhanden sind, wird das Vorhaben der EU, einen einheitlichen Rahmen für die sichere Gewinnung zu schaffen, begrüßt.</p>

## IX. Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Bezeichnung des Vorhabens	Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt	Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern
<p>Modernisierung der öffentlichen Arbeitsverwaltung</p> <p>Anhang I, Nr. 34</p>	<p>Legislativmaßnahme</p>	<p>Ziel des Maßnahmenpakets, das sämtliche Aspekte der Reform des EURES-Netzes, u. a. die Einführung einer europäischen Beschäftigungsgarantie abdeckt, ist die Einrichtung eines förmlichen Netzes der Arbeitsverwaltungen. Es soll zur Entwicklung und Umsetzung eines Aktionsplans der EU für größere Arbeitskräftemobilität in Europa beitragen. Die öffentlichen Arbeitsverwaltungen sollen modernisiert werden, um die Übergänge auf den Arbeitsmärkten zu erleichtern.</p> <p>Die Initiative ist aus Sicht von Mecklenburg-Vorpommern zu begrüßen, da sie zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere junger Menschen beiträgt. Sie fördert auch das Entstehen eines gemeinsamen europäischen Arbeitsmarktes und somit wird die Rekrutierung qualifizierter Fachkräfte für den Arbeitsmarkt in Mecklenburg-Vorpommern erleichtert.</p>
<p>Soziale Investition für Wachstum und Kohäsion - u. a. durch Umsetzung des ESF 2014-2020</p> <p>Anhang I, Nr. 33</p>	<p>Nicht-Legislativmaßnahme</p>	<p>Es geht um Leitlinien für die Verbesserung der Effizienz, Wirksamkeit und Eignung von Sozialversicherungssystemen, für die Verbesserung der Aktivierungs- und Förderpolitik sowie für die soziale Inklusion und einen angemessenen Lebensunterhalt. Mit der Mitteilung sollen Beiträge zur Umsetzung der Strategie „Europa 2020“ bzw. zum Europäischen Semester“ und zur Entwicklung sozialer Investitionen in den Nationalen Reform-Programmen geleistet und die Mitgliedsstaaten dabei unterstützt werden, insbesondere ESF-Mittel optimal zu verwenden.</p> <p>Mit der Vorgabe von klaren Leitlinien werden die Grundlagen für eine effektive Verwendung der ESF-Mittel in Mecklenburg-Vorpommern gelegt.</p>

<b>Bezeichnung des Vorhabens</b>	<b>Art des Vorhabens; (voraussichtlicher) Vorlagezeitpunkt</b>	<b>Beschreibung von Gegenstand und Zielen, Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern</b>
Integration der Roma  Anhang I, Nr. 31	Nicht- Legislativmaßnahme	Ziel des Vorhabens ist die bessere Umsetzung nationaler Strategien zur Integration der Roma. Dazu sollen von einer Pilotgruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten bewährte Praktiken und Ansätze in entsprechenden Zusammenhängen ausgearbeitet werden. Wanderungsbewegungen von Roma aus Südosteuropa nach Deutschland haben in jüngster Zeit zugenommen. Diese Wanderungsbewegungen sind auch in Mecklenburg-Vorpommern spürbar, wenngleich sie noch nicht die Dimension erreicht haben, die aus Großstädten wie Hamburg und Berlin bekannt ist. Spezifische Integrationsmaßnahmen für Roma wurden hier noch nicht entwickelt. Für das Land können daher Empfehlungen zu speziellen Praktiken von großem Nutzen sein.